



Stellungnahme

**Bundesverband Deutscher
Leasing-Unternehmen e.V.**

zum

**Entwurf eines Gesetzes über die unternehmerischen
Sorgfaltspflichten in Lieferketten**

BT-Drucksache 19/28649

Berlin, 8. Juni 2021

Bundesverband Deutscher
Leasing-Unternehmen e.V.

Markgrafenstraße 19
10969 Berlin

Tel: +49 30 206337-0
bdl@leasingverband.de
www.leasingverband.de



Seite 2

Der BDL vertritt die Interessen der Leasing-Branche, die mit einem Neugeschäftsvolumen von rund 75 Mrd. EUR in 2019 mehr als die Hälfte aller außenfinanzierten Ausrüstungsinvestitionen von Unternehmen in Deutschland realisiert. Damit leistet die Leasing-Branche einen substanziellen Beitrag für die Investitionsversorgung, insbesondere des Mittelstands.

Die Achtung von Menschenrechten in globalen Lieferketten ist auch für die deutsche Leasing-Wirtschaft selbstverständlich. Leasing-Unternehmen tragen mit ihrem grenzüberschreitenden Engagement zu höheren Sozial- und Umweltstandards, besserer Bildung und damit zu einer nachhaltigen Entwicklung bei. Sie sind deshalb als Arbeitgeber, Auftraggeber, Kunden und Investoren weltweit geschätzt und richten sich bei ihren Geschäftsaktivitäten nach anerkannten Leitlinien.

Wir begrüßen, dass sich die Politik mit dem sehr wichtigen Schutz von Menschenrechten in Lieferketten auseinandersetzt. Das Anliegen des Gesetzesentwurfes geht daher in die richtige Richtung: die Agenda voranzubringen, Menschenrechte zu fördern. Nach unserer Einschätzung ist der vorliegende Gesetzentwurf allerdings auf die Struktur und die Rahmenbedingungen von realwirtschaftlichen Unternehmen und deren Lieferketten zugeschnitten.

Was die Bundesregierung mit dem Sorgfaltspflichten-Gesetz (SorgfaltspflichtenG) am 3. März 2021 beschlossen bzw. am 27. Mai 2021 vereinbart hat, geht jedoch weit über das hinaus, was Unternehmen v. a. im Verhältnis zur Verpflichtung von Staaten objektiv leisten können. Daher droht das Gesetzesvorhaben seinen Regelungszweck zu verfehlen, nämlich die Verbesserung der Menschenrechtsslage im Ausland.

Unternehmen, die die Risiken dieses Gesetzes nicht abschätzen, beeinflussen oder tragen können, müssten sich zurückziehen; in diese Lücke würden an kritischen Standorten im Zweifelsfall ausländische Wettbewerber mit niedrigeren Standards springen. Damit könnte das Gesetz im Ergebnis sogar eine Verschlechterung des Menschenrechtsschutzes vor Ort bewirken. Wenn deutsche Unternehmen im internationalen (System-)Wettbewerb durch nationale Vorgaben einseitig geschwächt würden, wären zudem auch Arbeitsplätze in Deutschland gefährdet.

Ein SorgfaltspflichtenG darf deshalb nicht ohne die Behebung der Kernprobleme verabschiedet werden:

Kernpetita

- I. Geltungsbereich konkretisieren**
- II. Einstandspflicht von Unternehmen an tatsächliche Möglichkeiten der Einflussnahme anpassen**
- III. Rechtsunsicherheit und bürokratischen Aufwand für Unternehmen reduzieren**
- IV. Unternehmensinterner Beschwerdemechanismus**
- V. Ausweitung des Betriebsverfassungsgesetzes**
- VI. Globale Ziele - globale Regelungen**



I. Geltungsbereich konkretisieren

a. Herausnahme des Finanzsektors aus dem Anwendungsbereich des Gesetzesvorhabens

Auch nach eingehender Lektüre des Gesetzestextes und der Gesetzesbegründung bleibt aus Sicht des BDL unklar, inwieweit der Finanzsektor bzw. insbesondere Leasing-Gesellschaften in den Anwendungsbereich des Gesetzes einbezogen werden und welche Pflichten nach diesem Gesetz ggf. bestehen. Während der Gesetzestext und das Regelungsziel des Gesetzes einerseits nur den Schluss zulassen, dass sich das Gesetz ausschließlich an Unternehmen der Realwirtschaft richtet, finden sich in der Gesetzesbegründung überraschenderweise auch Ausführungen zur Lieferkettendefinition bei sogenannten „Finanzdienstleistern“, wobei nicht näher definiert wird, wer zur Gruppe dieser Finanzdienstleister gehören soll.

Die in der Gesetzesbegründung gewählte Formulierung „Finanzdienstleister, die einen Kredit vergeben, Sicherheiten oder Kundengelder anlegen“ und die Erwähnung der „Großkreditvorschriften“ - welche auf Leasing- und Factoringgesellschaften keine Anwendung finden - lassen unseres Erachtens den Schluss zu, dass der Begriff „Finanzdienstleister“ eng zu verstehen ist und jedenfalls Leasing- und Factoringgesellschaften nicht unter diesen Begriff zu subsumieren sind. Eine andere Interpretation wäre zudem nicht sachgerecht, da sich die Sorgfaltspflichten bei anderen Dienstleistungen ausweislich der Gesetzesbegründung auch nicht auf den Endkunden erstrecken. Aufgrund der interpretationsbedürftigen Gesetzesbegründung wäre es aus Sicht des BDL daher zu begrüßen, wenn sich zumindest eine **Klarstellung in der Gesetzesbegründung finden würde, dass Leasing- und Factoringgesellschaften keine „Finanzdienstleister“ im Sinne der Gesetzesbegründung sind.**

Im Übrigen wäre es unseres Erachtens konsequent, die Ausführungen in der Gesetzesbegründung zu „Finanzdienstleistern“ in Gänze zu löschen. Die besagten Ausführungen sind in sich widersprüchlich und zu unbestimmt. Die offensichtlichen Schwierigkeiten des Gesetzgebers, die Lieferkette für Finanzdienstleister konkret zu definieren, veranschaulichen zudem, dass die in diesem Gesetzesvorhaben adressierten Sorgfaltspflichten nicht auf den Finanzsektor, sondern richtigerweise ausschließlich auf Unternehmen der Realwirtschaft zugeschnitten sind. **Wir regen daher an, den Finanzsektor ausdrücklich aus dem Anwendungsbereich des Gesetzesvorhabens auszunehmen.**

b. Lieferkette von Finanzierern nicht Lieferanten der finanzierten Objekte

Sollte dem Petitum, den Finanzsektor aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes auszunehmen, nicht entsprochen werden, sollte das Gesetz bzw. die Gesetzesbegründung jedenfalls keinen Zweifel daran lassen, dass die Lieferkette der Finanzierer/Investoren nicht die Lieferanten der von diesen finanzierten Objekten umfasst. Dies wird unseres Erachtens in der



aktuellen Fassung noch nicht hinreichend deutlich. Weder Banken noch Leasing-Gesellschaften haben aufgrund ihrer Rolle als reine Finanzierer besondere Kontroll- oder Einflussnahmemöglichkeiten auf die Lieferanten der Investitionsobjekte.

Ungeachtet der rechtlichen Eigentümerstellung der Leasing-Gesellschaften ist es der Kunde, der das zu finanzierende Objekt und den dazugehörigen Lieferanten auswählt. Leasing-Gesellschaften kommt dabei ähnlich wie Banken lediglich eine Finanzierungsfunktion zu. Der Kunde ist daher hinsichtlich des Lieferanten des Finanzierungsobjektes der einzig richtige Adressat für die Auferlegung von Sorgfaltspflichten nach diesem Gesetz.

Wir regen daher dringend an, in der Gesetzesbegründung klarzustellen, dass die Lieferkette von Finanzierern nicht die Lieferanten der finanzierten Objekte umfasst.

c. Keine Geltung für kleine und mittlere Unternehmen

Es ist zu erwarten, dass in der Praxis alle Unternehmen in die Pflicht genommen werden, denn das Gesetzesvorhaben verpflichtet die Unternehmen zur vertraglichen Weitergabe der Pflichten entlang der Lieferkette: Zulieferer sollen vertraglich zur Einhaltung menschenrechts- und umweltbezogener Vorgaben verpflichtet werden. Zulieferer sollen wiederum diese Verpflichtung vertraglich an ihre Zulieferer weitergeben. Die Einhaltung dieser Verpflichtungen ist insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen nicht zu stemmen. Neben Mehrkosten und -aufwand bedeutet die gesetzliche Regelung zudem einen Eingriff in die Vertragsfreiheit der Parteien und dies bezogen auf Sachverhalte, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat oder haben kann.

Darüber hinaus fehlt es an einer „Whitelist“, d.h. einer Positivliste von Staaten, in denen vorherrschende Rechtsstandards kein Risiko für Menschenrechtsverletzungen begründen und an denen sich Unternehmen orientieren können.

Wir regen daher an, ausdrücklich auszuschließen, dass der Geltungsbereich durch eine Weitergabe der Pflichten entlang der Lieferkette auf kleine und mittlere Unternehmen ausgedehnt wird.

II. Einstandspflicht von Unternehmen an tatsächliche Möglichkeiten der Einflussnahme anpassen

a. Rechtsunsicherheit bei Haftungsrisiken beseitigen

Das Risiko einer deliktsrechtlichen Haftung bleibt trotz Nachbesserung erhöht. Gemäß § 3 Abs. 3 SorgfaltspflichtenG soll eine zivilrechtliche Haftung nach dem Gesetzesvorhaben zwar nicht bestehen, eine anderweitige zivilrechtliche Haftung dagegen unberührt bleiben.

Der Regierungsentwurf des Gesetzes wurde mit dem Ziel und der Vorstellung beschlossen, gegenüber der geltenden Rechtslage keine zusätzlichen Haftungsrisiken für Unternehmen zu



schaffen. Die zum Zwecke einer Verbesserung der Menschenrechtslage in internationalen Lieferketten begründeten neuen Sorgfaltspflichten sollen vielmehr im Verwaltungsverfahren und mit Mitteln des Ordnungswidrigkeitsrechts durchgesetzt und sanktioniert werden. Dies ist insbesondere im Hinblick auf § 823 Abs. 2 BGB klarzustellen. Soweit unabhängig von den neu geschaffenen Sorgfaltspflichten bereits nach der geltenden Rechtslage eine zivilrechtliche Haftung begründet ist, soll diese jedoch unverändert fortbestehen und in besonders schwerwiegenden Fällen in ihrer Umsetzung erleichtert werden.

Mit der gewählten Formulierung bleibt die Rechtsunsicherheit bestehen: Die jetzige Formulierung in der Gesetzesbegründung ist im Zusammenhang mit der immer noch im Gesetzestext enthaltenen Prozessstandschaft in § 11 SorgfaltspflichtenG zu lesen und zwar in Hinsicht auf die gerade nicht ausgeschlossene deliktsrechtliche Haftung nach § 823 Abs. 1 BGB. Auch der Rechtsausschuss des Bundesrates konstatiert dazu in seinen Anträgen in der Empfehlung vom 27.04.2021:

Antrag 15: Vielmehr kann das bestehende Deliktsrecht eine weitgehende Haftung bei Verstößen gegen die neuen Bestimmungen vermitteln, so dass der Gesetzentwurf - entgegen anderslautender Bekundungen - kaum kalkulierbare Haftungsrisiken begründet: Die als Handlungspflichten ausgestalteten Sorgfaltspflichten des Gesetzesvorhabens (§§ 3 ff.) verleihen Verstößen gegen diese Bestimmungen Handlungsqualität im deliktsrechtlichen Sinne (pflichtwidriges Unterlassen), so dass eine Haftung im Fall der Verletzung eines absolut geschützten Rechtsguts bereits nach § 823 Absatz 1 BGB in Frage kommt.

Antrag 16: Unternehmerische Sorgfaltspflichten begründen im Falle ihrer gesetzlichen Verankerung Verkehrssicherungs- und Kontrollpflichten zugunsten Dritter, die sich in der Haftungsnorm des § 823 Absatz 1 BGB lückenlos dogmatisch verankern lassen („geschützte Rechtspositionen“, vergleiche etwa § 3 Absatz 2, § 7 Absatz 1 bis 3, § 8 Absatz 1, § 9 Absatz 1 und 3 Sorgfaltspflichten-Gesetz-E).

Wir regen daher an, sicherzustellen, dass Unternehmen durch das Gesetzesvorhaben keinem erhöhten Risiko ausgesetzt sind, mit einer deliktsrechtlichen Klage konfrontiert zu werden.

b. Keine Verantwortung für mittelbare Zulieferer

Nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung gelten die gesetzlichen Vorgaben auch bei mittelbaren Zulieferern, wenn „substantiierte Kenntnis“ von (potentiellen) Menschenrechtsverletzungen vorliegt. Nach der Formulierungshilfe soll nun „substantiierte Kenntnis“ vorliegen, wenn einem Unternehmen tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine menschenrechtliche Verletzung oder einen Verstoß gegen eine umweltbezogene Pflicht bei mittelbaren Zulieferern möglich erscheinen lassen.



Grundsätzlich ist eine gesetzliche Klarstellung, was unter substantiiertes Kenntnis zu verstehen ist, positiv zu bewerten. Aber trotz dieser Ergänzung wird auch die Frage, wann „tatsächliche Anhaltspunkte“ für eine (potentielle) Verletzung von Menschenrechten vorliegen, dem BAFA obliegen und letztendlich den Gerichten überlassen werden.

Zumindest Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten sollte – sofern nicht ganz aus dem Anwendungsbereich ausgenommen - die Möglichkeit eingeräumt werden, die Einhaltung der Sorgfaltspflichten im eigenen Geschäftsbereich auf die wesentlichen, direkten bzw. unmittelbaren Zulieferer einzuschränken. Nachgelagerte Stufen der Lieferkette des Kunden und damit die Einstandspflicht für die Einhaltung von Sorgfaltspflichten außerhalb der eigenen Geschäftsbeziehung, auch in anderen Rechtsordnungen im Ausland, können durch die Institute nur sehr schwer einbezogen werden. Die Beurteilung der Wesentlichkeit sollte daher im Ermessen des einzelnen Instituts liegen.

Wir regen daher an, die Verantwortung für mittelbare Zulieferer auszuschließen und so die Rechtsunsicherheit für Unternehmen zu vermeiden. Zudem sollte das private Kundengeschäft vom Anwendungsbereich ausgeschlossen werden.

III. Rechtsunsicherheit und bürokratischen Aufwand für Unternehmen reduzieren

a. Widersprüche zu bestehenden umfassenden regulatorischen und aufsichtlichen Regimen

Risiken zu steuern, gehört zum täglichen Geschäft von Finanzdienstleistungsinstituten. Auch für sie gilt bereits ein umfassendes regulatorisches und aufsichtliches Regime zur Berücksichtigung von ESG-Risiken, das der Beachtung von umwelt- und menschenrechtsbezogenen Sorgfaltspflichten Rechnung trägt. Die Schaffung einer zusätzlichen Aufsichtsstruktur würde die Beaufsichtigung für diese Institute weiter zersplittern.

Die Zersplitterung der Aufsichtsstruktur droht insbesondere bei der Abgrenzung von Kompetenzen zwischen den bestehenden Aufsichtsorganen und dem nach dem Gesetzesvorhaben zuständigen Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA). Für die Leasing-Wirtschaft ist daher eine sorgfältige Analyse und eine passgenaue Abstimmung neuer Regelungsziele mit dem bestehenden bankaufsichtsrechtlichen Pflichtenkanon erforderlich, will man eine übermäßige zusätzliche Belastung der im Wesentlichen mittelständisch geprägten Leasing-Branche vermeiden.

Wir regen daher an, dass bei der Ausgestaltung des SorgfaltspflichtenG der besondere regulatorische Rahmen und die aufsichtliche Zuständigkeit für Finanzdienstleistungsinstitute stärker berücksichtigt wird.



b. Rechtssicherheit

Bestehende Vertragspartner sind nicht verpflichtet, Vertragsbeziehungen nachzuverhandeln. Im Gegenteil sind bestehende Verträge nach dem Rechtsprinzip pacta sunt servanda gerade einzuhalten. Die Einhaltung von Sorgfaltspflichten kann folglich nur auf neue Investitionen bezogen werden.

Es sollte klargestellt werden, dass die Verpflichtungen aus dem SorgfaltspflichtenG erst ab dem Zeitpunkt gelten können, ab dem neue Verträge abgeschlossen werden.

IV. Unternehmensinterner Beschwerdemechanismus

Die Vorgaben für den Beschwerdemechanismus wurden zwar weiter präzisiert. Die Ergänzung, dass der Mechanismus „angemessen“ sein muss, ist jedoch zu unbestimmt und bedarf daher zumindest der Konkretisierung.

Wir regen daher an, die Unternehmerpflichten zum Beschwerdemechanismus einzuschränken, um Rechtsunsicherheit für Unternehmen nicht weiter zu erhöhen.

V. Ausweitung des Betriebsverfassungsgesetzes

Gemäß § 106 Abs. 3 Nr. 5b in das BetrVG neu soll der Arbeitgeber den Wirtschaftsausschuss im Unternehmen über „Fragen der unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten gemäß dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz“ unterrichten und diese mit ihm beraten.

Da dies eine weitere Ausweitung der Beteiligungsrechte des Betriebsrates auf nicht beeinflussbare Sachverhalte im Ausland und zugleich eine weitere Erhöhung des Dokumentationsaufwands für die betroffenen Unternehmen bedeutet, regen wir an, diese Ergänzung wieder zu streichen.

VI. Globale Ziele – globale Regelungen

a. Nationalen Flickenteppich für Unternehmen vermeiden

Die EU will noch in 2021 eine europaweite Regelung zu nachhaltiger Unternehmensführung erarbeiten. Mit dem weder zeitlich noch inhaltlich darauf abgestimmten deutschen Gesetzesvorhaben wird ein Flickenteppich nationaler Regelungen entstehen, der zusätzlich zu dem bereits existierenden Flickenteppich von Lieferketten-Regulierung auf internationaler Ebene tritt. Schon die Entwürfe zeigen, dass sich die Vorgaben zum Teil widersprechen und die Unternehmen für jedes Land etwas anderes erfüllen müssen.



Zudem berücksichtigt der europäische Vorstoß die Besonderheiten des europäischen Binnenmarktes, so dass die Gefahr besteht, dass die nationale Regelung und die geplante europäische Regelung nicht im Einklang stehen und Widersprüche aufweisen oder in die Substanz des EU-Binnenmarkts eingreifen.

Wir plädieren daher für eine Lösung für die EU-Ebene, die alle Instrumente auf Verordnungsebene bzw. einheitlich für alle Mitgliedstaaten regelt und so gewährleistet, dass europäische und nationale Regelungen miteinander im Einklang sind. Dadurch würden zugleich Wettbewerbsverzerrungen gegenüber Drittstaaten verhindert.